

## Amtliche Bekar

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Lütau

Amtiche Bekanntmachung des Amtes Lutau
Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet "Zwischen K 70,
Saalkuhle und Stötebrück" der Gemeinde Lütau
Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 26.02.2001 den Bebauungsplan
Nr. 4 der Gemeinde Lütau für das Gebiet "Zwischen K 70, Saalkuhle und Stötebrück", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung
tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Amt Lütau, Amt für Planung und Bauen, Amtsplatz 5 (Schloßnebengebäude), Zimmer 8, 21481 Lauenburg/Elbe, während der Dienststunden – sowie nach Vereinbarung – einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

kunft ernalten.
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verlahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegrüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsanprüchen wird hingewiesen.
Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften über die Ausfertigung und met Abstand der Gemeinde unter Bezeichnung der Verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, gelten gemacht worden ist.

Gemeinde Lütau – gez, Rybaczok – Bürgermeister



Die wärtliche Übereinstimmung vorstehender ALH stung mit dem Originat wird bestübligt.

Lauenburg/Elbe, d. 21. FEB. 2002

Amt Lütau Der Amtsvorsteher Amt für Planung und Bauen - Liegonschaften -